

## Leser kann totem Segler ins Gesicht sehen

### Mumifizierter Mann wird zu einem Objekt voyeuristischer Betrachtung

„Ist das der Moment, in dem sie die Segler-Mumie finden?“ titelt die Online-Ausgabe einer Boulevardzeitung. Thema des Beitrages ist das Auffinden der mumifizierten Leiche eines deutschen Seglers in philippinischen Gewässern. Mit dem Beitrag verlinkt ist ein Video. Es zeigt einen Seemann, der von seinem Schiff auf das Boot des Verstorbenen wechselt. Der Verstorbene wird als „Manfred B. (59)“ bezeichnet. Der Artikel enthält ein Foto von ihm, das aus dem Jahr 2011 stammen soll. Der Mann sei bei seinem zweiten Versuch, die Welt zu umsegeln, einem Herzinfarkt erlegen. Schon 2008 sei er gemeinsam mit seiner Frau zu einer ersten Weltumseglung aufgebrochen. Als die beiden Martinique erreicht hätten, sei die Frau gestorben. Ein Leser der Zeitung sieht mehrere presseethische Grundsätze verletzt. Die Großaufnahme des Gesichts des Toten verletze aufs Größte dessen postmortales Persönlichkeitsrecht und verstoße gegen jegliches Anstandsgefühl im Umgang mit Verstorbenen. Die Rechtsvertretung der Zeitung steht auf dem Standpunkt, dass das außerordentliche Informationsinteresse der Öffentlichkeit die Veröffentlichung rechtfertige. Die Berichterstattung über – auch grausame – Realitäten gehöre zu den Aufgaben der Presse. Die Redaktion habe sorgsam die widerstrebenden Interessen gegeneinander abgewogen. Ergebnis dieser Abwägung sei die Veröffentlichung in der nunmehr beanstandeten Form gewesen. Die Rechtsvertretung spricht von den Fotos als Dokumenten der Zeitgeschichte.

Der Beschwerdeausschuss sieht Verstöße gegen die Ziffern 8 und 11 (Persönlichkeitsrechte bzw. Sensationsberichterstattung) und spricht eine öffentliche Rüge aus. Gemäß Ziffer 8 achtet die Presse das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Sein Verhalten kann in der Presse erörtert werden, wenn es von öffentlichem Interesse ist. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen. Bloße Sensationsinteressen rechtfertigen keine identifizierende Berichterstattung. An dem Tod des Seglers besteht kein erhebliches Informationsinteresse der Öffentlichkeit. Noch geringer ausgeprägt dürfte das Informationsinteresse an der Person des Toten selbst sein. Dessen schutzwürdige Belange und die seiner Hinterbliebenen sind bei der Abwägung, ob Fotos und persönliche Details veröffentlicht werden können, zu berücksichtigen. Nach Richtlinie 8.2 ist die Identität von Opfern besonders zu schützen. Name und Foto dürfen nur dann veröffentlicht werden, wenn Angehörige ausdrücklich zugestimmt haben. Dass sich die Redaktion um eine Zustimmung bemüht hat, geht aus der Stellungnahme der Rechtsvertretung nicht hervor. Die

Veröffentlichung der Fotos hätte unterbleiben müssen. Die Berichterstattung in diesem Fall verstößt auch gegen Ziffer 11 des Pressekodex und dessen Richtlinie 11.1. Das gilt vor allem dann, wenn ein Mensch zu einem Objekt herabgewürdigt wird. Das ist hier der Fall. Das Foto ermöglicht es dem Betrachter, dem Toten direkt ins Gesicht zu sehen. Der Leser sieht den Mann so, wie er gestorben ist. Dieser wird dadurch zu einem Objekt voyeuristischer Betrachtung. (0269/16/2)

**Aktenzeichen:**0269/16/2

**Veröffentlicht am:** 01.01.2016

**Gegenstand (Ziffer):** Schutz der Persönlichkeit (8); Sensationsberichterstattung, Jugendschutz (11);

**Entscheidung:** nicht-öffentliche Rüge